FOKUS ESSENHEIM E.V.

SATZUNG

---

1. NAME, SITZ DES VEREINS UND GESCHÄFTSJAHR

1.1. Der Verein trägt den Namen FOKUS ESSENHEIM.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz ‚e.V.'.

1.2. Er hat seinen Sitz in 55270 Essenheim.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

2.1. FOKUS ESSENHEIM mit Sitz in 55270 Essenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
FOKUS ESSENHEIM versteht sich als Ausrichter kultureller und weiterer gesellschaftlich relevanter Veranstaltungen in Essenheim. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung wissenschaftlicher, künstlerischer und kultureller Veranstaltungen in der Ortsgemeinde.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitglied des Vereins kann jede Natürliche Person werden.

3.2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand per formlosen Schreibens oder Antragsformular auf der Homepage.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

3.4. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Zahlung des ersten Beitrages.

4. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
- Ausschluss
- Austritt.

4.2. Ein Ausschlussgrund ist die schuldhafte grobe Verletzung von Vereinsinteressen. Darüber befindet der Vorstand mit Zweidrittel seiner Mitglieder. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.3. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit Beiträgen im Rückstand, kann der Vorstand nach einmaliger Mahnung und einer Wartefrist von zwei Monaten den Ausschluss vornehmen.

4.4. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der für das laufende Geschäftsjahr erhobene Jahresbeitrag wird nicht rückerstattet.

5. MITGLIEDSBEITRAG

5.1. Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fest. Der neue Beitrag gilt für das darauffolgende Geschäftsjahr.

5.2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im 1. Quartal per Lastschriftverfahren abgebucht.

5.3. Bei Neuaufnahmen wird der vom Eintrittsmonat an fällige Jahresrestbeitrag erhoben.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

6.1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen nach räumlicher Verfügbarkeit teilzunehmen.
Die Teilnahme kann kapazitätsbedingt eingeschränkt werden.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

7. ORGANE DES VEREINS

7.1. Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

8. VORSTAND

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die jeweils uneingeschränkt geschäftsfähig sein müssen.

8.1.1. dem Vorsitzenden

8.1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

8.1.3. dem Schatzmeister
des Weiteren - beratend - dem Bürgermeister oder stellvertretend ein Beigeordneter der Ortsgemeinde Essenheim.

8.2. Zur gesetzlichen Vertretung nach §26 BGB sind
- der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam
oder
- der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister
oder
- beide stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechtigt und verpflichtet.

9. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,

9.1.2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

9.1.3. Festlegung und Aktualisierung des kurz- und langfristigen Veranstaltungsplanes nach Vorschlag des Planungsausschusses.

9.1.4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,

9.1.5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

9.1.6. Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften,

9.2. Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen.

9.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

10.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat eine Amtszeit von zwei Jahren.
Er bleibt bis zur Geschäftsübernahme durch den neugewählten Vorstand im Amt.

10.2. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

10.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Nachfolger berufen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

10.4. Bei Ausscheiden von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder des 1. Vorsitzenden muss eine Mitgliederversammlung zu einer Neuwahl einberufen werden.

11. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an, das zum Zeitpunkt der Versammlung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht in Verzug ist, eine Stimme.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist vornehmlich zuständig für:

11.2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstand und dessen Entlastung,

11.2.2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,

11.2.3. Festlegung des Mitgliederbeitrages nach 5.1. dieser Satzung,

11.2.4. Beschlussfassung über Satzungsänderung(en) und die Auflösung des Vereins,

11.2.5. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes nach 4.2. dieser Satzung.

11.2.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

12. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

12.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Ankündigung der Mitgliederversammlung findet in Textform vier Wochen vor dem angesetzten Termin statt.

12.2. Vorschläge zur Tagesordnung müssen von ordentlichen Mitgliedern dem Vorstand drei Wochen vor dem angesetzten Termin vorliegen.

12.3. Die Einladung mit vorgesehener Tagesordnung erfolgt schriftlich und per Anzeige im ‚Nachrichten Blatt' zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.

13. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13.1. Die einfache Mehrheit des Vorstandes kann jederzeit bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, gleiches gilt, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

14. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit bei einem Tagesordnungspunkt übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

14.2. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14.3. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen.
Auf Verlangen nur eines Teilnehmers muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

14.4. Gültig ist eine schriftlich abgegeben Stimme, wenn der zu wählende Name erkennbar oder hinter einem zu wählenden Namen ein Kreuz gesetzt wurde. Weitere Zusätze machen eine Stimme ungültig.

14.5. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern von der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

14.6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit wird eine zweite Wahl durchgeführt, danach entscheidet das Los.

14.7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung muss der Tagesordnung beigefügt werden.

14.8. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden, dürfen aber keine Satzungsänderung beinhalten.

15. KASSENPRÜFER

15.1. Die Mitgliederversammlung wählt im jährlichen Wechsel einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
Außerdem wird für zwei Jahre eine Ersatzperson gewählt. Ist sie in diesen zwei Jahren tätig geworden, darf sie nicht sofort als Kassenprüfer oder Ersatz gewählt werden

15.2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen.
Eine Kassenprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

16. PROTOKOLLE, AUSSCHÜSSE, ORDNUNGEN

16.1. Von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstandes oder andere Vereinsgremien sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweils nächsten Versammlung bzw. Sitzung gebilligt werden müssen.

16.2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse benennen und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Dazu zählt unter anderem der Planungsausschuss.

Der Planungsausschuss wird vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. An Sitzungen teilnehmen kann der gesamte Vorstand.

16.3. Der Verein kann sich Ordnungen (wie etwa die der Mitgliedsbeiträge) geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Sie können mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

17. AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

17.1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der gültigen Stimmen der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung

17.2. Die Absicht der Auflösung muss aus der mit der Einladung verschickten Tagesordnung zu entnehmen sein.

17.3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

17.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Essenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

17.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

18. DATENSCHUTZ

18.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

18.2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, das die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

18.3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes.

18.4. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bedingungen bis zu zehn Jahren von der schriftlichen Bestätigung des Austritts an durch den Vorstand aufbewahrt.

19. ERMÄCHTIGUNG

19.1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen Gründen verlangt oder die Änderung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt notwendig ist. Hierdurch darf der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert werden. Etwaige Änderungen sind den Mitgliedern zeitnah in Textform mitzuteilen.